

# **Geschäftsordnung der Mitglieder Selbstverwaltung (MSV)**

Präambel: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Tauschkreises betrachtet werden. Es darf sich kein Widerspruch zu Satzungsbestimmungen ergeben.

## **§1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Mitglieder Selbstverwaltung (MSV).

## **§2 Mitglieder der MSV und die Vergabe der Verwaltungsaufgaben**

1. Zur MSV zählen alle Mitglieder, die eine Zuständigkeit für eine oder mehrere Verwaltungsaufgaben haben.
2. Die Vergabe erfolgt bei der jährlichen Mitgliederversammlung (Jährliche MGV) und in den Online-Abstimmungen (MGV Online), in Ausnahmefällen bei einer außerordentlichen MGV, durch Wahl mit einfacher Mehrheit.
  - 2.a. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied des Tauschkreises durch eigenen Vorschlag stellen.
  - 2.b. Zur Wahl kann niemand stehen, der noch nicht entlastet ist, oder aus triftigen Gründen ungeeignet ist.
  - 2.c. Die Wahl gilt bis zur nächsten Jährlichen MGV.
  - 2.d. Alle Besetzungen von Aufgabenbereichen sind einzeln zu wählen.
  - 2.e. Kann eine wichtige Verwaltungsaufgabe nicht durch ein reguläres Mitglied des Tauschkreises besetzt werden, so kann die Vergabe an einen externen Dienstleister beschlossen werden.
    - 2.e.1. Die Vergabe geschieht durch Mehrheitsbeschluss bei der Jährlichen MGV, oder, in dringenden Fällen, vorab durch die MGV Online.
3. Ein Mitglied, das nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, muss sein Amt zur Verfügung stellen. Das gilt auch bei vorübergehenden Ausfällen, sofern die Kontinuität der Ausübung betroffen ist.
  - 3.a. In diesem Fall ist von der MGV ein Nachfolger zu wählen. In einfach gelagerten Fällen, das heißt bei einfachen Tätigkeiten, die in 1/4 Stunde erklärt werden können, reicht es aus, wenn für das verhinderte MSV-Mitglied von der MSV ein Nachfolger bestimmt wird, sofern dieses zu keinem Widerspruch bei den anderen tangierten MSV-Mitgliedern führt. In der nächsten nachfolgenden MGV erfolgt eine nachträgliche Bestätigung des neuen MSV-Mitgliedes.
4. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen, Befugnisse und Zugänge sind und bleiben Eigentum des Tauschkreises. Diese sind bei Amtsende an den Nachfolger abzugeben oder an eine andere verantwortliche Person aus der MSV.

## **§3 Die Verwaltungsaufgaben**

1. Die Verwaltungsaufgaben umfassen:

- Sicherstellung der Funktion der Verwaltungsplattform (z.Zt. Cyclos)
- Verbuchen der Vergütungen für die Verwaltungstätigkeiten und das Verbuchen der Tauschvorgänge mit anderen Tauschgemeinschaften (RTR, Tauschring Heilbronn)
- Finanzbuchhaltung: Erstellen des jährlichen Finanz-Berichts (Talent-Gemeinschaftskonto und Euro-Konto)

- Zahlungen über das Euro-Konto, Erstattung von Auslagen, Ansprechpartner für die Bank
- Aufnahme und Anlage neuer Mitglieder, Löschung und Abwicklung bei Austritten
- Betreuung der Neu-Mitglieder sowie der Mitglieder allgemein, wie Einführung in die Tauschregeln
- Ansprechpartner für die Mitglieder, Organisation der Broker
- Einberufung der Jährlichen MGV und Durchführung der Online-Abstimmungen (MGV Online)
- Betreuung des Internet-Auftritts
- Erstellung und Versand des Newsletters
- Kontakt zu Presse und Medien
- Repräsentation des Tauschkreises nach außen und Koordination innerhalb der MSV
- Erledigung des Postversandes
- Gestaltung und Bestellung von Info-Material
- Organisation und Moderation von Tauschpläuschen

2. Über die Hinzufügung bzw. über Streichung von Verwaltungsaufgaben entscheidet die MGV.

3. Die Aufgabenerfüllung ist rechenschaftspflichtig.

3.1. Die dazu nötigen Aufzeichnungen sind grundsätzlich einsehbar und für die Bemessung der Vergütung maßgeblich.

3.2. Die Mitglieder der MSV berichten der Jährlichen MGV und werden dort entlastet.

4. Nicht zu den Verwaltungsaufgaben gehört das Organisieren von sonstigen Veranstaltungen.

4.a. Über die Ausrichtung oder die Beteiligung an einer Veranstaltung entscheidet die MGV nach Antrag, unter gleichzeitiger Entscheidung über ein Budget (Tt. und €).

4.b. Der Antrag muss die Benennung einer verantwortlichen Person beinhalten, die diese Veranstaltung organisiert, wenn ein Budget beschlossen werden soll.

#### **§4. Vergütungen und Auslagen-Erstattungen**

1. Die Verwaltungsaufgaben werden dem Aufwand gemäß vergütet.

2. Die Höhe der Vergütung beträgt 50 % der üblichen Vergütung aus Tauschgeschäften.

3. Die Jährliche MGV genehmigt die Höhe der Vergütung. Diese werden jeweils rückwirkend am Ende eines Geschäftsjahres (nach der Jährlichen MGV) überwiesen.

4. Euro-Auslagen ab einer Höhe von 50 € sind von der MGV zu genehmigen.

4.1. Auslagen sind zeitnah geltend zu machen und ebenso zeitnah zu erstatten.

#### **§5 Abstimmungen und Beschlüsse**

1. Die MSV ist kein Organ und ist von daher nicht beschlussfähig.

2. Notwendige Beschlüsse werden durch die MGV getroffen.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2018 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.